

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und A. Steiblytė)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2009, CPEM/Kommission (T-444/07), mit dem das Gericht die Klage des Rechtsmittelführers auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4645 der Kommission vom 4. Oktober 2007 über die Streichung des vom Europäischen Sozialfonds (ESF) durch die Entscheidung C(1999) 2645 vom 17. August 1999 gewährten Zuschusses abgewiesen hat — Mikroprojekte zur Förderung der Beschäftigung und des sozialen Zusammenhalts — Verletzung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes der Gleichbehandlung — Nichtberücksichtigung des Begriffs „Mitverantwortung“ — Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit aufgrund des Vorhandenseins mehrerer verschiedener Fassungen des „Guide du promoteur“ — Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1), auf die die Entscheidung des OLAF gestützt ist

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Centre de promotion de l'emploi par la micro-entreprise (CPEM) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Beschluss des Gerichtshofs vom 1. Juli 2010 — DSV Road NV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-358/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zollkodex — Einfuhr von Disketten aus Thailand — Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben)

(2010/C 288/25)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: DSV Road NV (Prozessbevollmächtigte: A. Poelmans und G. Preckler, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Bouyon)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 8. Juli 2009, DSV Road/Kommission (T-219/07), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 24. April 2007, mit der den belgischen Behörden mitgeteilt wird, dass die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben auf Disketten aus Thailand gerechtfertigt ist und diese Abgaben nicht erlassen werden dürfen (Sache REC 05/02), abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die DSV Road NV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 5.12.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Juli 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Gennaro Curia/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-381/09) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Anwendungsbereich — Mehrwertsteuerbefreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 — Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Krediten — Wucherdarlehen — Tätigkeit, die nach nationalem Recht rechtswidrig ist)

(2010/C 288/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gennaro Curia

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiungen — Umsätze aus der Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Darlehen — Nach nationalem Recht rechtswidrige Tätigkeit der Vergabe von Wucherdarlehen

Tenor

Die Vergabe von Wucherdarlehen, die nach dem nationalen Strafrecht eine Straftat darstellt, fällt trotz ihrer Rechtswidrigkeit in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat diese Tätigkeit nicht der Mehrwertsteuer unterwerfen darf, wenn die entsprechende Tätigkeit der Gewährung von Gelddarlehen zu nicht überhöhten Zinsen von dieser Steuer befreit ist.

(¹) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. Juni 2010 — Royal Appliance International GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH

(Rechtssache C-448/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Ältere Marke „sensixx“ — Wortzeichen „Centrixx“ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Antrag auf Erklärung des Verfalls einer älteren Marke — Bei den nationalen Gerichten anhängiger Rechtsstreit — Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vor dem Gericht)

(2010/C 288/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Royal Appliance International GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K.-J. Michaeli und Rechtsanwältin M. Schork)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner), BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 15. September 2009, Royal Appliance International/HABM — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte (T-446/07), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Oktober 2007, die Eintragung des Wortzeichens „Centrixx“ als Gemeinschaftsmarke für bestimmte Waren der Klasse 7 abzulehnen und dem Widerspruch der Inhaberin der nationalen Wortmarke „sensixx“ stattzugeben, abgewiesen hat — Keine Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des vor den nationalen Gerichten anhängigen Rechtsstreits über den Antrag auf Erklärung des Verfalls der älteren Marke — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Verwechslungsgefahr zwischen zwei Marken

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Royal Appliance International GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Beschluss des Gerichtshofs vom 10. Juni 2010 — Thomson Sales Europe/Europäische Kommission

(Rechtssache C-498/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Zollkodex — Erlass von Zöllen — Absehen von der Nacherhebung — Antidumpingzölle — Keine offensichtliche Fahrlässigkeit — Komplexität der Regelung — Berufungsverfahren — Sorgfalt des Wirtschaftsteilnehmers — In Thailand hergestellte Farbfernsehgeräte — Anfechtbare Handlungen)

(2010/C 288/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Thomson Sales Europe (Prozessbevollmächtigte: F. Foucault und F. Goguel, avocats)